

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Waldshut hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. März 2018 (Vorlage 028/2018) die „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes der Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV) aufgrund der ÖPNV-Finanzreform Baden-Württemberg (Bus)“ als Satzung beschlossen.

Waldshut-Tiengen, den 26. März 2018

.....
Dr. Martin Kistler
Landrat

Allgemeine Vorschrift

gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (künftig: VO 1370/2007)

über

die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes der Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV) aufgrund der ÖPNV- Finanzreform Baden-Württemberg (Bus)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Art. 8 der 9. AnpassungsVO vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) und den §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) für Baden-Württemberg vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und Finanzausgleichsgesetzes vom 24.10.2017 (GBl. S. 557) in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Kreistag am 07.03.2018 folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Waldshut (künftig: Landkreis) soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig: Verbundgebiet).
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr (künftig: ÖPNV), der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gem. §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).
- (3) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 2 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) einschließlich Schienenersatzverkehren.
- (4) Auszubildende im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift sind die berechtigten Personen zum Erwerb der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, die in der jeweils gültigen Form der Tarifbestimmungen des Waldshuter Tarifverbundes GmbH (künftig: WTV) aufgeführt sind.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifes

- (1) Innerhalb des Verbundgebietes nach § 1 Abs. 1 dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif des WTV (Verbundtarif) angeboten werden.
- (2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des WTV-Verbundtarifes.

§ 3 Grundlagen des Verbundtarifes

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4 Tarifbildung und Tarifvorgaben

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch den WTV festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
- (2) Der WTV stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.
- (3) Der Preis der Zeitkarten für Auszubildende beträgt höchstens 74,99 % der jeweils in ihrem Geltungsbereich identischen Zeitkarten für Jedermann.

§ 5 Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen auf Antrag zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen jährlichen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Abs. 3 entstehen. Dabei wird das Spannungsverhältnis zum Haustarif, einschließlich vergleichbarer Nutzungsmöglichkeiten zur Verbundzeitkarte, berücksichtigt.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linienbündel/Linien und Stadtverkehre, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf der einzelnen Linienbündel/Linien und Stadtverkehre verkauften Zeitkarten bzw. der einzelnen Linienbündel/Linien und Stadtverkehre nach den Bestimmungen des Gesellschaftervertrages/Einnahmenaufteilungsvertrages des WTV je Kalenderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zugrunde. Im Übrigen können auch die gefahrenen Kilometerleistungen in die Berechnung des Ausgleichs einfließen. Das Nähere wird in der ergänzenden Richtlinie festgelegt.
- (3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linienbündel/Linie und Stadtverkehr nach folgenden Parametern berechnet:
 - Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten Stückzahlen und die Kosten des ÖPNV.
 - Die ungedeckten Kosten sind festzustellen.
 - Die ungedeckten Kosten ermitteln sich aus dem tariflichen Abspannverhältnis, das um einen Elastizitäts-/Nachfragefaktor, der den finanziellen Nettoeffekt gem. dem Anhang zur VO 1370/2007 sachgerecht berücksichtigt, zu reduzieren ist.

- Der Elastizitäts-/Nachfragefaktor beträgt 0,95 für Regional-/Mischverkehre und 0,5 für eigenständige Stadtverkehre.
 - Das Abspannverhältnis ist mit dem Elastizitäts-/Nachfragefaktor zu multiplizieren, um die ausgleichsfähigen ungedeckten Kosten zu errechnen.
- (4) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie oder eines Linienbündels, so ist sicherzustellen, dass die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen nach dieser Allgemeinen Vorschrift anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden.
- (5) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt. Gemäß Schlüsselung nach § 5 Absatz 2 werden Höchstbeträge für die jeweiligen Linienbündel/Linien und Stadtverkehre gebildet. Näheres wird in der ergänzenden Richtlinie festgelegt.

§ 6 Verfahren des Ausgleichs

- (1) Der Antrag nach § 5 Abs. 1 hat bis 15.03. des Antragsjahrs vollständig, unter Ansatz der Zahlen des Kalenderjahrs, das dem Antragsjahr vorangeht, zu erfolgen.
- (2) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage eines vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet. Die Zahlungen werden zu folgenden Terminen geleistet:
- | | |
|-----------|--|
| a. 15.04. | 40 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages |
| b. (...) | 10 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages werden
nach Bestandskraft des vorläufigen
Zuwendungsbescheides geleistet |
| c. 15.10. | 50 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages |
- (3) Der abschließende Bescheid ergeht im Folgejahr nach Vorlage der abschließenden Daten und der Überkompensationsbestätigung nach § 7. Etwaige Überzahlungen des Landkreises aufgrund des vorläufigen Zuwendungsbescheides sind zurückzuzahlen. Sie werden durch Leistungsbescheid erhoben; § 49 a LVwVfG ist anzuwenden. Etwaige Nachzahlungen erfolgen nach Bestandskraft des abschließenden Bescheides.

§ 7 Überkompensationskontrolle

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen grundsätzlich getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel oder jedes Stadtverkehrs ein Testat vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlagen dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels oder Stadtverkehrs verbundenen Kosten und Aufwendungen

zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007.

- (3) Soweit das Verkehrsunternehmen andere wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist ein Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO 1370/2007 vorzulegen.
- (4) Sofern die Linie, das Linienbündel oder der Stadtverkehr neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Testat die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Anderenfalls ist eine Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.
- (5) Das Testat ist spätestens bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.
- (6) Der Landkreis kann selbst, durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer, eine Prüfung durchführen, soweit dies nach Auffassung des Landkreises zur Nachvollziehbarkeit der nach Abs. 1 bis 3 vorgelegten Nachweise erforderlich ist. Das Verkehrsunternehmen hat hierfür innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Landkreis alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Wenn das Verkehrsunternehmen keine aktuellen Daten gemäß § 6 Abs. 3 vorlegt oder die Prüfung gemäß Abs. 6 vom Verkehrsunternehmen verweigert wird, erfolgt ein Rückforderungsbescheid für die bisher vom Landkreis geleisteten Vorauszahlungen gemäß § 6 Abs. 2. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 4 und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens über Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner im WTV erbrachten Verkehre im Ausbildungsverkehr, für die Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung gewährt wurden. § 49 a LVwVfG ist anzuwenden.
- (8) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend – auch rückwirkend – zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten. § 49 a LVwVfG ist anzuwenden.

§ 8

Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung nach dieser Satzung muss gemäß Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität bieten.
- (2) Das Verkehrsunternehmen trägt aufgrund der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises wegen der Selbstzahler und der zu tragenden Eigenanteile im Ausbildungsverkehr ein gesteigertes Ertragsrisiko aus den Erlösen für rabattierte Ausbildungsverkehre. Dies bewirkt sowohl einen Anreiz zur Steigerung der Qualität, zur Gewinnung von Fahrgästen im Ausbildungsverkehr als auch eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

§ 9 Durchführungsvorschriften

- (1) Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), bindender Vorgaben des Landes Baden-Württemberg zur ÖPNV- Finanzreform (Bus) und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.
- (2) Die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Satzung werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen.

§ 10 Veröffentlichung, Datenlieferung

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten nach Maßgabe der Aufforderung und soweit mit zumutbarem Aufwand verfügbar zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Vorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den

Dr. Martin Kistler
Landrat

Ergänzende Richtlinie

zur
Allgemeinen Vorschrift
gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

über

**die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des
Verbundtarifes der Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV) aufgrund der ÖPNV-
Finanzreform Baden Württemberg (Bus)**

Zur näheren Ausführung der Allgemeinen Vorschrift wird folgendes bestimmt:

1. Berechnung der möglichen Höchstbeträge der Verkehrsunternehmen

Zur Verfügung stehender Höchstbetrag nach § 15 (2) ÖPNVG:

_____ €

Aufteilung auf die Verkehrsunternehmen:

Linienbündel „Ost“
(Schlüssel Bus in %* x Stückzahlenbündelindikator: _____ €

Linienbündel „West“
(Schlüssel Bus in %* x Stückzahlenbündelindikator: _____ €

Linienbündel „Mitte“
(Schlüssel Bus in %* x Stückzahlenbündelindikator: _____ €

Linienbündel „Nord-Ost“
(Schlüssel Bus in %* x Stückzahlenbündelindikator: _____ €

Stadtverkehr Bad Säckingen
(Schlüssel Bus in %*): _____ €

Stadtverkehr Laufenburg
(Schlüssel Bus in %*): _____ €

*gemäß Anlage 1 des aktuellen Einnahme-Aufteilungs-Vertrages (EAV) des WTV (Stückzahlenschlüssel).

Der Stückzahlenbündelindikator (Schülerlistenverfahren) wird bei dem WTV ermittelt, gilt mindestens drei Jahre (bis Ende 2020) und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

2. **Berechnungsgrundlage für den vorläufigen Ausgleich nach § 6 Abs. 2 (vorläufiger Bescheid)**

Grundlage für die Berechnung sind die Daten (z.B. Tarife, Stückzahlen) **des Vorjahrs.**

	Kosten des ÖPNV gemäß Trennungsrechnung zzgl. angemessener Gewinn nach dem Anhang zu VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 5 Allgemeine Vorschrift	_____ €
	abzgl. Fahrgeldeinnahmen Schüler	_____ €
	abzgl. Erstattungszahlungen gem. § 148 SGB IX	_____ €
	abzgl. Ausgleich verbundbedingter Belastungen	_____ €
	abzgl. Zuschüsse Dritter für Angebotsverbesserungen	_____ €
	abzgl. Sonstiges	_____ €
wird vom Unternehmen ausgefüllt	Ungedeckte Kosten	_____ €
	x Elastizitäts-/Nachfragefaktor	_____ €
	Ausgleichsfähige ungedeckte Kosten	_____ €
wird vom LRA ausgefüllt	abzgl. anderweitige Deckung	_____ €
	Ausgleichsbetrag ggf. Höchstbetrag aus Ziffer 1.	_____ €

3. Berechnungsgrundlage für den abschließenden Ausgleich des Abrechnungsjahres (endgültiger Bescheid)

Grundlage für die Berechnung sind die Daten (z.B. Tarife, Stückzahlen) des Abrechnungsjahres.

	Kosten des ÖPNV gemäß Trennungsrechnung zzgl. angemessener Gewinn nach dem Anhang zu VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 5 Allgemeine Vorschrift	_____ €
	abzgl. Fahrgeldeinnahmen Schüler	_____ €
	abzgl. Erstattungszahlungen gem. § 148 SGB IX	_____ €
	abzgl. Ausgleich verbundbedingter Belastungen	_____ €
	abzgl. Zuschüsse Dritter für Angebotsverbesserungen	_____ €
	abzgl. Sonstiges	_____ €
wird vom Unternehmen ausgefüllt	Ungedeckte Kosten	_____ €
	x Elastizitäts-/Nachfragefaktor	_____ €
	Ausgleichsfähige ungedeckte Kosten	_____ €
wird vom LRA ausgefüllt	abzgl. anderweitige Deckung	_____ €
	Ausgleichsbetrag ggf. Höchstbetrag aus Ziffer 1.	_____ €

Sollte von einem Unternehmen nicht der volle grds. zur Verfügung stehende Betrag gemäß Ziffer 1 ausgeschöpft werden, würde der Restbetrag nach dem Stückzahlenschlüssel gemäß Ziffer 1 auf die anderen Unternehmen zur Deckung der ausgleichsfähigen ungedeckten Kosten ausgeschüttet werden.